

FAQ „Bestimmungen für den Schulsport“

Stand vom 15.02.2024

Im Zusammenhang mit den „Bestimmungen für den Schulsport“ erhalten Sie hier zu ausgewählten Praxisbeispielen Auslegungen des Erlasses.

Maßgeblich ist immer der Wortlaut der „Bestimmungen für den Schulsport“.

Die vorliegende FAQ-Liste ersetzt keine Beratung und Unterstützung.

Für Rückfragen stehen die zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater zur Verfügung:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu>

Kapitel 1: Grundlagen

Frage: „Kann im Rahmen des Schulsports Lichtpunktschießen stattfinden?“

Antwort: „Nein. Lichtpunktschießen ist aus grundsätzlichen Erwägungen ausdrücklich nicht Bestandteil der Kerncurricula und Rahmenrichtlinien.“

Kapitel 2: Sorgfalts- und Aufsichtspflicht; hier 2.6: Sportbetonte Pausenangebote

Frage: „Ist eine Spieleausleihe (z.B. Roller und Waveboards) in der Pause ein angeleitetes sportliches Pausenangebot, müssen also Helme getragen bzw. mitverliehen werden? Unterliegt also der Aufenthalt und das Spielen der Schülerinnen und Schüler in den Pausen den Bestimmungen für den Schulsport, sobald in Pausen eine Spielausleihe erfolgt?“

Antwort: „Bei der Nutzung von Rollern und Waveboards handelt es sich nicht um ein angeleitetes Pausenangebot, so dass keine Helme getragen oder ausgeliehen werden müssen. Es handelt sich lediglich um eine Ausleihe der Geräte, die die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht von Lehrkräften, die die Pausenaufsicht führen, nutzen. Für ein angeleitetes Angebot wäre entscheidend, dass es eine Unterweisung, genaue Instruktionen o.ä. wie im Sportunterricht gibt. Dies ist bei der reinen Ausleihe nicht der Fall. Es steht den Schulen frei, Schutzausrüstung trotzdem zur Verfügung zu stellen.“

Kapitel 2.9 Schmuck und andere persönliche Ausstattungsgegenstände

Frage: „Wer haftet, wenn beim Schulsport Wertgegenstände von Schülerinnen und Schülern verloren gehen oder beschädigt werden?“

Antwort: „Fordert eine Lehrkraft im Sportunterricht die Schülerinnen und Schüler auf, ihre Wertgegenstände an einer bestimmten Stelle abzulegen oder nimmt sie auf Bitten einer Schülerin oder eines Schülers einen Wertgegenstand zur Aufbewahrung entgegen, übernimmt sie die Verantwortung für eine sichere Aufbewahrung. Gibt eine Lehrkraft Schülerinnen und Schülern lediglich die Möglichkeit, ihre Wertsachen in einen bereitgestellten Korb zu legen, ohne sie dazu aufzufordern, können die Schülerinnen und Schüler auf keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vertrauen und tragen selbst das Risiko eines Verlustes. Im Übrigen gilt die jeweilige Hallen- und Schulordnung.“

Kapitel 3: Voraussetzungen für die Arbeit in den Bewegungsfeldern

Frage: „Wie kann die Schulleitung überprüfen, ob bei einer Lehrkraft bzw. Aufsicht führenden Person die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind?“

Antwort: „Bei grundständig ausgebildeten Sportlehrkräften ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Bei übrigen Personen wie fachfremd Sport erteilenden Lehrkräften oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern, die außerunterrichtliche Angebote leiten, überprüft die Schulleitung die fachlichen Voraussetzungen z. B. anhand geeigneter Nachweise. Darüber hinaus sind in den Bewegungsfeldern und Inhaltsbereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial gemäß der Aufführung unter Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ von allen eingesetzten Personen die fachlichen Voraussetzungen durch besondere Qualifikationen nachzuweisen. Für Beratungen steht die Fachberatung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.“

Frage: „Für welche Sportangebote in den Bewegungsfeldern benötigt die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person einen schriftlichen Qualifikationsnachweis?“

Antwort: „Die Lehrkraft oder die Aufsicht führende Person benötigt einen schriftlichen Qualifikationsnachweis für die folgenden Sportangebote:

- Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“: DRSA Bronze und Rettungsfähigkeitsnachweis (nicht älter als 3 Jahre), ABC-Tauchen
- Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ - „Auf dem Wasser“: DRSA Bronze und Rettungsfähigkeitsnachweis (nicht älter als 3 Jahre), Rudern, Kanu, Windsurfen, Kitesurfen, Wasserski
- Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ - „Auf Schnee und Eis“: Ski alpin, Skispringen, Snowboarden
- Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ - „Auf Rädern und Rollen“: Mountainbike
- Bewegungsfeld „Turnen und Bewegungskünste“: Tischtrampolin, Klettern“

Frage: „Können auch die geforderten Qualifikationen zu den einzelnen Bewegungsfeldern bzw. Inhaltsbereichen (wie die Rettungsfähigkeit) in einer schulinternen Lehrkräftefortbildung erworben werden?“

Antwort: „Nur die Qualifikationen unter Punkt 3. Satz 1 können auch in schulinternen Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. Das gilt jedoch nicht für die besonderen Qualifikationen für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche mit besonderem Gefährdungspotenzial.“

Frage: „Gelten für den schriftlichen Nachweis einer besonderen Qualifikation gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ auch ältere Bescheinigungen oder Nachweise aus anderen Bundesländern und an wen kann ich mich im Zweifel wenden?“

Antwort: „Ja. Als schriftlicher Nachweis einer besonderen Qualifikation gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch ältere Bescheinigungen oder Nachweise aus anderen Bundesländern, sobald diese die in den „Bestimmungen für den Schulsport“ für das jeweilige Bewegungsfeld benannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Abweichend davon gilt, dass die Rettungsfähigkeit im Zusammenhang mit Punkt 3.1 und 3.2 alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Für Beratungen steht die Fachberatung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.“

Kapitel 3.1 Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“; hier 3.1.2: Aufsicht

Frage: „Welcher Personenkreis kann nach Nr. 2.1 beim Schulschwimmen neben der das Angebot verantwortenden Person als weitere Aufsichtsperson eingesetzt werden?“

Antwort: „Im Erlass heißt es in Nr. 3.1 (Bewegungsfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“) und hier Nr. 3.1.2 (Aufsicht) wie folgt: „Nehmen nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teil, muss eine weitere geeignete Person nach Nr. 2.1 Aufsicht führen“. In Nr. 2.1 (Sorgfalts- und Aufsichtspflicht - Allgemeines) sagt der Erlass: „Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt, soweit erforderlich mit Unterstützung weiterer Personen nach § 62 Abs. 2 NSchG. Außerunterrichtliche schulsportliche Angebote können auch durch andere geeignete Personen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG durchgeführt werden, sofern diese ausreichend unterwiesen worden sind.“

§ 62 Abs. 2 NSchG regelt wie folgt: „Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen, (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. (...)“.

Demzufolge kommen z. B. folgende Personenkreise in Betracht, sofern die konkreten Personen geeignet sind:

- Lehrkräfte der Schule
- pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der Schule
- Schulassistentinnen und Schulassistenten der Schule
- Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Schule
- Personen, die an dieser Schule außerunterrichtliche Angebote durchführen
- Freiwilligendienstleistende mit dieser Schule als Tätigkeitsort gem. Nr. 2 d des Erlasses „Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“ (Kooperationsvertrag mit außerschulischem Partner)“

Kapitel 3.1.6 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Frage: „Muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person auch beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten über das Rettungsschwimmabzeichen Bronze und die besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen?“

Antwort: „Wenn keine allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister ausgeübt wird, muss die Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person rettungsfähig gemäß Punkt 3.1.8 und 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ sein.“

Frage: „Muss beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten eine in der Schwimmstätte die über die Badegäste allgemeine Aufsicht führende Schwimmmeisterin bzw. ein Schwimmmeister über die Anwesenheit der Lerngruppe informiert werden und kann sie oder er die zugewiesene Rolle ablehnen?“

Antwort: „Nein. Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten in einer Schwimmstätte muss die über die Badegäste allgemeine Aufsicht führende Schwimmmeisterin bzw. der Schwimmmeister nicht über die Anwesenheit der Lerngruppe informiert werden. Gleichwohl kann es im Einzelfall geboten sein, auf Besonderheiten und besondere Bedürfnisse hinzuweisen. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Frage: „Kann beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person, ohne besonderen Rettungsfähigkeiten tätig sein, wenn an einem Strand oder Badeabschnitt eine Wacht durch die DLRG ausgeübt wird?“

Antwort: „Ja. Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Schwimmabzeichen Bronze bzw. Nachweis aller vier Niveaustufen des Schulschwimmpasses Niedersachsen) auch an einem zum Schwimmen freigegebenen Strand baden, wenn die Brandung und das Wetter es zulassen. Findet am Strand eine Wacht durch die DLRG statt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen, denn eine Wacht durch die DLRG ist als gleichwertig mit der allgemeinen Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) anzusehen. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Kapitel 3.1.9 Nachweis der Rettungsfähigkeit

Generell gilt, dass eine nachgewiesene Rettungsfähigkeit, die nicht älter als drei Jahre ist, gemäß Punkt 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ für Personen, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, nicht nur für die Schwimmstätte, in der sie nachgewiesen wurde, sondern für alle Gewässer über 3 m Wassertiefe, auch natürliche Gewässer, Gültigkeit hat. In diesem Zusammenhang wird auf das Formblatt für den entsprechenden Nachweis verwiesen, das als Anlage 1 diesen FAQ beigelegt ist.

Frage: „Wer darf die Rettungsfähigkeit, z. B. im Rahmen einer Praxisschulung, überprüfen und bescheinigen und welche Qualifikation benötigt diese Person?“

Antwort: „Diese Person kann eine Lehrkraft sein und benötigt die nachgewiesene Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9, die nicht älter als drei Jahre sein darf. Für Beratungen steht die Fachberatung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.“

Frage: „Gibt es ein Formular, mit dem die Rettungsfähigkeit bescheinigt wird?“

Antwort: „Ja. Ein bestehendes Bescheinigungsformular der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung kann für schulinterne Lehrerfortbildungen benutzt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Auffrischungslehrgängen externer Anbieter erhalten eine Bescheinigung des jeweiligen externen Anbieters, die den Anforderungen des Punktes 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ entsprechen muss.“

Frage: „Muss es beim Schwimmunterricht eine Sportlehrkraft sein, die den Nachweis der Rettungsfähigkeit erbringt? Oder kann es auch eine Lehrkraft z. B. für Physik und Mathematik sein, die zwar keine Sportlehrkraft ist, sich die Aufgabe jedoch zutraut?“

Antwort: „Gemäß Punkt 3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht nur Lehrkräfte beauftragt werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und hierfür über Kenntnisse von Didaktik und Methodik verfügen. Gemäß Punkt 3.1.8 der „Bestimmungen für den Schulsport“ muss diese Lehrkraft bei einer Wassertiefe über 1,35 m das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne der „Bestimmungen für den Schulsport“ sein. Insoweit kann auch die Mathematik- oder Physiklehrkraft die Nachweise erbringen.“

Frage: „Kann Schwimmunterricht erteilt werden, wenn die erteilende Lehrkraft nicht rettungsfähig gemäß der „Bestimmungen für den Schulsport“ ist, die Rettungsfähigkeit aber durch eine begleitende Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter oder aber durch begleitend geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 62 Abs. 2 NSchG (z. B. Eltern, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) abgedeckt wird? Kann auch die Schwimmmeisterin bzw. der Schwimmmeister die Rettungsfähigkeit abdecken?“

Antwort: „Nein. Gemäß Punkt 3. und 3.1.8 der „Bestimmungen für den Schulsport“ dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht in einer Schwimmstätte mit einem Becken mit einer Wassertiefe über 1,35 m nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne der „Bestimmungen für den Schulsport“ sind.“

Frage: „Muss die den Schwimmunterricht leitende Lehrkraft mit einer Schülergruppe in einem Schwimmbecken von nur bis zu 1,35 m Tiefe das Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, wenn die Schwimmstätte weitere Schwimmbecken mit Tiefen ab 1,35 m hat?“

Antwort: „Ja. Wenn die Schwimmstätte über ein für die Schülerinnen und Schüler zugängliches Becken mit einer Wassertiefe ab 1,35 m verfügt, ist das Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachzuweisen.“

Frage: „Welcher Nachweis der Rettungsfähigkeit ist erforderlich, wenn eine Schwimmstätte mehrere Schwimmbecken aufweist, von denen ein Schwimmbecken 2,50 m tief ist, das Sprungbecken aber 3,50 m für ein 3-m-Brett oder sogar 4 m für ein 5-m-Brett?“

Antwort: „Es ist die Rettungsfähigkeit gemäß Punkt 3.1.9 der „Bestimmungen für den Schulsport“ nachzuweisen. Wenn die Schwimmstätte über ein für die Schülerinnen und Schüler zugängliches Becken mit einer Wassertiefe von über 3 m verfügt, ist die Rettungsfähigkeit für eine Wassertiefe von über 3 m nachzuweisen.“

Frage: „Falls im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Auffrischung der Rettungsfähigkeit der Schule für die kombinierten Übung keine Wiederbelebungspuppe zur Verfügung steht, reicht dann hierfür der Nachweis des Erste-Hilfe-Scheins aus?“

Antwort: „Nein. Die kombinierte Übung muss an einer Wiederbelebungspuppe erfolgen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung kann der Schule eine Wiederbelebungspuppe leihweise zur Verfügung stellen. Für Beratungen steht die Fachberatung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Verfügung.“

Frage: „Kann im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Auffrischung der Rettungsfähigkeit der Nachweis der allgemeinen Ersten Hilfe, der gemäß Erlass „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ alle drei Jahre aufgefrischt werden muss, den letzten Teil der kombinierten Übung ersetzen?“

Antwort: „Nein. Da es sich schon im Wortlaut um eine ausdrückliche „kombinierte Übung“ (schwimmen, tauchen, Befreiungsgriff, Schleppen, Wiederbeleben) handelt, ist dies nicht möglich.“

Frage: „Eine AG oder ein anderes außerunterrichtliches Schwimmangebot wird im Rahmen einer Kooperation von einer Trainerin oder einem Trainer eines Schwimmvereins geleitet. Welche Voraussetzungen muss diese oder dieser erfüllen?“

Antwort: „Für eine Trainerin und einen Trainer eines Schwimmvereins gelten die gleichen Anforderungen, die an Lehrkräfte gestellt werden.“

Kapitel 3.2: Bewegungsfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ - 3.2.1 „Auf dem Wasser“

Frage: „Unter 3.2.1.2 (Ausstattung und Materialien) steht: Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, die beim Segeln und Surfen rutschfest sind oder beim Kanufahren und Kitesurfen Verletzungen durch Scherben o. Ä. beim Aus- und Absteigen verhindern. Was sind geeignete Schuhe?“

Antwort: „Geeignet sind alle Schuhe, die beim Schwimmen am Fuß bleiben. Dazu zählen vordergründig spezielle Kanusportschuhe sowie Wassersportschuhe und jede Art Sportschuhe oder Trekkingsandalen. Ausdrücklich nicht geeignet sind Badelatschen wie z. B. Flipflops oder Crocs, da sie nicht am Fuß bleiben.“

Frage: „Welcher Nachweis über die Rettungsfähigkeit muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer besitzen und welche Tiefe wird bei der Tauchübung auf einem See angenommen?“

Antwort: „Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten aus Punkt 3.1 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch hier. Danach muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer, das mehr als drei Meter Tiefe hat, zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus einem über drei m tiefen Schwimmbecken heraufholen und zum Beckenrand bringen kann. Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Es gilt auch hier, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist.“

Frage: „Muss eine Lehrkraft bzw. Aufsicht führende Person bei einer Kanutour im Rahmen einer Schulfahrt im Besitz eines aktuellen Nachweises der Rettungsfähigkeit sein?“

Antwort: „Ja. Die fachlichen Voraussetzungen nach Punkt 3.2.1.3 der „Bestimmungen für den Schulsport“ gelten auch hier. Danach muss eine leitende Lehrkraft bzw. leitende Aufsicht führende Person beim Ruder- oder Kanu-Training auf dem Kanal, See oder anderen natürlichen Gewässer, das mehr als drei Meter Tiefe hat, zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze die aktuelle Rettungsfähigkeit nachweisen. Abweichend davon gilt bei sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern Ziffer 4 der „Bestimmungen für den Schulsport“. Die Aufsicht führende Person behält jedoch die Gesamtverantwortung.“

Kapitel 3.2.2 „Auf Schnee und Eis“ - 3.2.2.3 Fachliche Voraussetzungen (im Bewegungsfeld „Auf Schnee und Eis“)

Frage: „Haben bei Ski alpin auch zusätzliche und nur unterstützende Personen wie z. B. Eltern oder Schulbegleiter die entsprechenden o. g. Qualifikationen nachzuweisen?“

Antwort: „Nein. Die Formulierung „beim alpinen Schneesport (...) Aufsichtsführende“ ist dahingehend zu verstehen, dass Aufsichtspersonen gemäß Betreuungsschlüssel in 3.2.2.1, die Schülerinnen und Schüler bei der sportlichen Tätigkeit auf Schnee und Eis unterrichten bzw. anleiten, die Qualifikationen nachweisen müssen. Darüber hinaus gehende weitere Personen, die gemäß der Empfehlung in 3.2.2.1 „wegen des bestehenden Risikos eines gesundheitlich bedingten Ausfalls von Schülerinnen und Schülern“ teilnehmen und nur ergänzend begleiten, wie z. B. Eltern oder Schulbegleiter, müssen die Qualifikation nicht nachweisen.“

Kapitel 3.2.3 „Auf Rädern und Rollen“ - 3.2.3.1 Inlineskating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren, Rollbrettfahren - 3.2.3.2.3 Fachliche Voraussetzung (im Bewegungsfeld)

Frage: „Ist Fahren auf einem Mountainbike nicht im Gelände, sondern auf der Straße, Mountainbiken und erfordert demnach eine nachgewiesene Qualifikation?“

Antwort: „Nein, da hier das Gelände bestimmend ist und nicht das Fahrrad.“

Frage: „Ist Fahren mit einem Fahrrad auf einem Parcours mit z. B. Palletten Mountainbiken und erfordert demnach eine nachgewiesene Qualifikation?“

Antwort: „Ja, da hier das simulierte natürliche Gelände bestimmend ist und nicht das Fahrrad.“

Kapitel 6: Versicherungsschutz und Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen - 6.1 Versicherungsschutz

Frage: „Dürfen Lehrkräfte bzw. Aufsicht führende Personen Schülerinnen und Schüler in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen mitnehmen?“

Antwort: „Zu versicherungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen bei der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen wird auf folgende Handreichung verwiesen: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schulbesuch-schulpflicht/aufsicht-und-haftung-in-der-schule>